Intelligibilität und Normativität*

Abstract: Actions are intelligible to the extent that their agents know what they are doing and are able to make sense of their own behaviour. It is widely held, both in tradition as well as in current philosophical debate about practical reasons, that this requires people to act for reasons they consider normative: Agents must see something good about their actions. This article argues against such a conceptual restriction on intelligibility. Not only can people act intentionally without acting for normative reasons as they would be mentioned in contexts of justification. It is also possible for us to understand our own actions without believing that they are supported by good reasons. The constitutive aim of intentional action, which is intelligibility, is distinct from the ideal of being able to consider one's actions as right and good. It is desirable, however, that we can understand our own actions not merely by reference to any reasons but to reasons that we regard as good ones.

1. Einleitung

Es ist eine alltägliche Wahrheit, dass das, was wir tun, nicht immer zu tun gut und richtig ist. Vielen Philosophen gilt es aber auch als Wahrheit, dass wir das, was wir mit Absicht tun, notwendig für gut und richtig halten (vgl. Buss 1999; Dancy 2000; Korsgaard 1996; 1997; Lawrence 1995; Raz 1999b): Objektiv betrachtet, sind die Gründe, aus denen jemand handelt, zwar nicht immer gute Gründe, aber sie sind es doch zumindest stets in den Augen des Handelnden. Eine der Versionen, in denen die traditionelle These, dass intentionales Handeln notwendig sub specie boni erfolgt, in der gegenwärtigen philosophischen Diskussion vertreten wird, geht dahin, einen begrifflichen Zusammenhang von Intelligibilität und Normativität – zwischen dem, was für den Handelnden Sinn macht, und dem, was er für gut und richtig hält – zu postulieren: Handelnde verstehen ihr eigenes Tun, wenn sie aus Gründen handeln, die sie als gute Gründe betrachten, etwa der Art, dass ihnen ein Werturteil korrespondiert oder dass es Erwägungen sind, die sie anführen würden, um ihr eigenes Verhalten gegenüber sich und anderen zu rechtfertigen.

Im Folgenden soll dagegen gezeigt werden, dass es keine derart enge Verbindung zwischen Verstehbarkeit und subjektiver Richtigkeit gibt. Ich werde zunächst (Abschnitt 2) den Begriff der Intelligibilität explizieren und klären, wie sie sich zur Intentionalität von Handlungen verhält. Während sich Intelligibilität daraus ergibt, dass die Handlung aus Gründen erfolgt, ist intentionales Handeln

^{*} Ich danke den Teilnehmenden des Kolloquiums von Peter Schaber sowie des 'Konstanz-Zürich Kolloquiums für praktische Philosophie' für wertvolle Hinweise und Kommentare.

nicht selbst schon als Handeln aus Gründen zu bestimmen. Anschliessend (Abschnitt 3) werde ich mich mit einem Argument von Joseph Raz auseinandersetzen, weshalb die Vorstellung von Gründen, die ich als 'bloss-intelligibel' bezeichne, inkohärent sein soll. Dies ist auch der Ort, den Begriff der Normativität zu präzisieren. Dann (Abschnitt 4) werde ich am Beispiel expressiver Handlungen ausführen, unter welchen Bedingungen Handeln aus bloss-intelligiblen Gründen möglich ist, wie also Personen, die nicht im Einklang mit ihren normativen Überzeugungen handeln, aus ihrem Tun Sinn machen können.

Statt der üblichen dichotomen Unterscheidung zwischen dem, was objektiv gut und richtig ist, und dem, was ein Handelnder subjektiv für gut und richtig hält, wird hier eine Dreiteilung vorgeschlagen: Innerhalb der Perspektive des Handelnden ist eine Antwort auf die Frage, ob und weshalb er sein eigenes Tun versteht, nicht schon zwingend eine Antwort auf die Frage, ob und weshalb er das, was er tut, für gerechtfertigt oder gar gefordert hält. Alle drei – objektive Richtigkeit, subjektive Richtigkeit und Intelligibilität – sind Ziele und bilden Standards, an denen Handeln gemessen werden kann. Interessiert gewöhnlich die Divergenz zwischen objektiver und subjektiver Richtigkeit, so soll hier diskutiert werden, wie innerhalb der Sicht des Handelnden das eigene Tun divergent beurteilt werden kann.

Es mag der Orientierung dienen, eine Abgrenzung von einer parallelen Debatte, die gleichsam in umgekehrter Richtung verläuft, deutlich zu machen. Während hier die Frage ist, ob (geglaubte) Normativität eine Restriktion für Intelligibilität darstellt, lässt sich ein Teil der gegenwärtigen Diskussion um praktische Gründe als Auseinandersetzung darüber sehen, ob Intelligibilität eine Restriktion für Normativität abgibt: Kann jemand einen normativen Grund haben, etwas Bestimmtes zu tun, wenn es für ihn keine (rationale) Möglichkeit gibt, einzusehen, dass er einen solchen Grund hat? Jene, die eine solche Bedingung vertreten, halten es zum Beispiel für absurd, dass ein Mann einen normativen Grund hat, netter zu seiner Gattin zu sein, wenn nichts ihm verständlich machen kann, dass er sein Verhalten ändern sollte.¹ Die folgenden Ausführungen sind, soweit ich sehe, neutral gegenüber der Frage, ob der Umfang normativer Gründe eingeschränkt wird durch die Bedingung, dass wir in der Lage sind, zu verstehen, die jeweiligen Gründe zu haben. Auch wenn meine Vermutung dahin geht, dass weder in der einen noch in der anderen Richtung ein begrifflicher Zusammenhang zwischen Intelligibilität und Normativität besteht, soll hier nur dafür argumentiert werden, dass letzteres keine Bedingung für ersteres abgibt.

2. Intelligibilität und Intentionalität von Handlungen

Wir können einem verärgerten Geschäftspartner erklären, warum wir nicht rechtzeitig zur Verabredung erschienen sind, indem wir ihm von den misslichen Strassenverhältnissen berichten und wie wir im Schnee stecken geblieben sind. Ferner

¹ So Endres 2003, die an dem von Bernard Williams in die Diskussion eingebrachten Beispiel eine "Zugänglichkeitsbedingung" für praktische Gründe erläutert. Zu einer "rational intelligibility condition", vgl. Lillehammer 2003.

mögen wir als Hobby-Psychoanalytiker das befremdliche Verhalten einer Person, die ständig ihre Hände wäscht, erklären, indem wir Vermutungen über ihre frühkindlichen Erfahrungen anstellen oder über unbewusste Schuldgefühle spekulieren. Schliesslich können wir erklären, warum jemand ein nutzloses Souvenir kauft, indem wir darauf hinweisen, dass Menschen generell oder zumindest diese bestimmte Person in der Regel im Urlaub eben solche Dinge tun.

Mit Intelligibilität haben solche Erklärungen nichts zu tun. Erstens stellt sich die Frage nach der Intelligibilität nur bei Handlungen, genauer bei intentionalen Handlungen (dazu unten mehr), was zumindest bei der schneebedingten Verspätung nicht vorliegt. Zweitens geht es darum, dass der Handelnde selbst sein eigenes Tun erklären kann. Dabei ist entscheidend, dass er dies nicht in der gleichen Weise tut, wie jemand, der von aussen auf unbewusst wirksame Faktoren aufmerksam macht oder das Verhalten unter Hinweis auf statistische Regularitäten einordnet. Es gehört nämlich drittens dazu, dass der Handelnde versteht, was er tut und warum er es tut. Dazu muss für ihn sein eigenes Tun in der Binnenperspektive Sinn machen. Die Handlung wird verständlich unter Bezug darauf, im Lichte welcher Erwägungen eine Person handelt: Jemand wäscht sich die Hände, weil sie schmutzig sind, oder kauft sich ein Souvenir, weil es schöne Erinnerungen an den Urlaub wecken wird. In den obigen Beispielen ist dies nicht Fall. Gewöhnlich handelt nämlich niemand im Hinblick darauf, dass er einen strengen Vater hatte; in den speziellen Situationen jedoch, in denen tatsächlich im Lichte solcher Erwägungen gehandelt wird, etwa in therapeutischen Kontexten, ist gerade nicht das zwanghafte Verhalten angesagt. Im Hinblick auf Schuldgefühle zu handeln, die einem nicht bewusst sind, ist gar ein Ding der Unmöglichkeit. Ebenso richten wir unser Handeln ausser in Ausnahmefällen nicht danach aus, dass es für Menschen nicht unüblich ist, sich im Urlaub nutzlose Dinge zu kaufen oder dass wir das früher auch schon getan haben. Ein solcher Ausnahmefall ist etwa, dass wir es vermeiden wollen, durch unkonventionelles Verhalten aufzufallen. Nur in derartigen speziellen Situationen, in denen für jemand die Tatsache, dass andere oder er selbst sich gewöhnlich in bestimmter Weise verhalten, der Grund ist, sich auch so bzw. gerade anders zu verhalten, macht der Verweis auf Regularitäten das Handeln intelligibel. Fassen wir die drei Punkte zusammen: Intelligibilität meint, dass eine Person ihr eigenes intentionales Handeln versteht, indem sie es als eine passende Reaktion auf die Situation, wie sie ihr erscheint, begreift.

Die Frage nach der Intelligibilität stellt sich nur bei Handlungen, die intentional sind.² Zu Recht bemerkt allerdings Samuel Guttenplan: "[O]ne of the most complicated topics in the philosophical discussion of action consists precisely in saying what makes an act intentional" (1994, 65). Mein Vorschlag lautet: Intentionale Handlungen sind erstens, das mag trivial sein, Handlungen. Zu dieser Kategorie gehört nicht, was mir einfach widerfährt, etwa dass sich vor Schreck meine Haare sträuben oder ich eine Gänsehaut kriege. Zweitens bin ich mir meiner intentionalen Handlungen unmittelbar bewusst (vgl. Anscombe 1957, 13–15). Das ist nicht der Fall, wenn ich meinen Nachbarn, von dem ich meinte, er

² Man kann die Frage nach der Intelligibilität jedoch auch bei Gefühlen bzw. Stimmungen stellen: Worüber bin ich eigentlich so empört, warum so aggressiv bzw. so fröhlich, gutgelaunt?

sei im Urlaub, mit meinem lauten Trompetenspiel ärgere. Zwar kann man im Hinblick auf das Trompetenspielen von einer intentionalen Handlung sprechen, nicht jedoch davon, dass ich meinen Nachbarn absichtlich ärgere. Eine weitere Gruppe von Handlungen, die unserem Bewusstsein nicht unmittelbar zugänglich sind, bilden Aktivitäten, die einsetzen, während wir eine intentionale Handlung ausführen: Dass ich während der Lektüre eines mir unplausibel scheinenden Arguments missbilligend den Kopf schüttle oder während eines Telefongesprächs mit dem Kugelschreiber zu spielen beginne, ist mir gewöhnlich nicht unmittelbar bewusst. Drittens unterliegt das, was ich intentional tue, meiner Kontrolle. Dem ist nicht so, wenn ich im Gespräch aus Unachtsamkeit ein Geheimnis ausplappere. Viertens, dies der wichtigste Punkt, haben intentionale Handlungen eine Art internes Ziel' (dass sie oft auch ein externes Ziel haben – ich gehe in die Küche, um mir einen Tee aufzugiessen – ist hier nicht relevant): Dieses interne Ziel liefert ein Kriterium dafür, ob die Handlung erfolgreich ausgeführt worden ist oder nicht. Es macht einen Unterschied, ob es mir mit meinem Trompetenspiel gelingt, meinen Nachbarn, wie beabsichtigt, zu ärgern, oder ob ich mit meinem Verhalten meinen Nachbarn ungewollt ärgere. Nur im ersten Fall ist ein Ziel gegeben, von dem sich sagen lässt, es sei erreicht worden. Mit dem internen Ziel verbunden ist ein Handlungsplan: Ich habe eine Vorstellung davon, welche Schritte ich ausführen muss, um eine Lasagne zuzubereiten, und weiss, wann diese Handlung (mehr oder weniger) erfolgreich zu einem Abschluss gekommen ist. Es ist nicht so, dass ich zufällig irgendwann mit einer Lasagne dastehe. Dieses interne Ziel und der Handlungsplan erlauben es mir, während der Ausführung Korrekturen vorzunehmen, wenn sich Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Die vier Bedingungen für intentionale Handlungen (die natürlich nicht unabhängig voneinander sind) mögen nicht alle denkbaren Spezialfälle abdecken und in der einen oder anderen Hinsicht ungenügend sein. Aber sie erfassen wohl hinreichend, was für Handlungen es sind, die wir als intentional bezeichnen und bei denen sich die Frage nach ihrer Intelligibilität stellt. Man wird bemerken, dass nicht von Gründen die Rede war, und einwenden, dass doch nach dem üblichen Verständnis intentionale Handlungen solche sind, die der Handelnde aus einem Grund tut (vgl. Goldman 1970; Davidson 1980). In der Tat ging es genau darum, dass sich erfassen lässt, was intentionale Handlungen sind, ohne auf diese Definition zu rekurrieren. Denn diese Definition ist sowohl aus grundsätzlichen Überlegungen als auch spezifisch im Hinblick auf unsere Fragestellung problematisch.

Zunächst ist es keineswegs intuitiv klar, dass wir nur dann intentional handeln, wenn wir aus einem Grund handeln: Ich ziehe jetzt einen möglichst geraden Strich quer über das Blatt – das lässt sich zumindest als eine intentionale Handlung beschreiben. Ich sehe aber nicht, was für einen Grund es geben sollte, aus dem ich das getan habe. Es ist mir unmöglich, ein Ziel zu finden, das ich mit meiner Handlung instrumentell oder konstitutiv zu realisieren suchte. (Wohl noch am ehesten mein Ziel, zu demonstrieren, dass es intentionale Handlungen ohne Grund gibt.) Der mögliche Einwand, hier müsse eine intrinsisch motivierte Hand-

³ Vgl. Davis: "Another possibility is that being intentional is a kind of goal-directedness in the action itself." (1994, 114)

lung vorliegen, die zwar nicht um eines weiteren Zieles willen ausgeführt werde, aber doch nicht grundlos sei, sondern um ihrer selbst willen angestrebt werde (vgl. Audi 1997, 102ff.), geht an der Sache vorbei. Denn zur Debatte steht nicht, ob es Handlungen gibt, die wir um ihrer selbst willen anstreben; das soll nicht bestritten werden. Das Problem ist vielmehr, auf welcher Basis wir einen entsprechenden Grund zuschreiben: Ein auf einem intrinsischen Wunsch basierender Grund, etwas Bestimmtes zu tun, der jemandem allein deswegen zugeschrieben wird, weil er so gehandelt hat, trägt zur Erklärung der Handlung nichts bei. Es ist dann schierer Dogmatismus, zu behaupten, alle intentionalen Handlungen erfolgten aus Gründen. Dabei ist nicht die Zuschreibung eines intrinsischen Wunsches – etwa einen möglichst geraden Strich übers Papier zu ziehen – das Problem, sondern die Auszeichnung dieses Wunsches als eines Grundes, aus dem iemand handelt.

An diesem intuitiven Befund ändert sich auch nichts, wenn wir von dem bereits oben verwendeten weiteren Begriff eines Grundes als der Tatsache, im Licht derer oder der Erwägung, im Hinblick auf welche jemand handelt, ausgehen (vgl. Dancy 2000; Bittner 2001). Worauf soll mein Ziehen eines möglichst geraden Strichs quer über das Blatt eine passende Reaktion sein? Gewiss kann man sich Situationen ausdenken, in denen solches Verhalten aus einem Grund erfolgt, doch dies ändert nichts daran, dass eben auch Situationen möglich sind, in denen jemand dasselbe grundlos tut.

In unserem Kontext spricht aber in erster Linie gegen eine Definition von intentionalen Handlungen als solchen, die aus Gründen erfolgen, dass die Frage nach der Intelligibilität intentionaler Handlungen dadurch gegenstandslos würde. Wenn nämlich intentionale Handlungen per definitionem Handlungen aus Gründen sind, so sind sie notwendig auch intelligibel, denn wenn irgend etwas unser Tun intelligibel macht, dann sicher die Gründe, aus denen es erfolgt. Dieses Problem wird u.a. in den diversen Aufsätzen von Joseph Raz zum Verhältnis von Intelligibilität und Normativität virulent (1999a; 1999b; 1999c). So paraphrasiert Raz einerseits die Fähigkeit zu intentionalem Handeln als Fähigkeit zum Handeln aus Gründen (1999c, 47) und verteidigt die hier in Frage gestellte Definition explizit (1999b, 36-44). Entsprechend hält er Kontrolle über die Initiierung und Ausführung der Handlung nicht für ausreichend, um sie als intentional zu bezeichnen, sondern fordert zusätzlich, dass die Handelnden eine Geschichte erzählen können, "a story which makes its performance intelligible" (1999b, 40). Andererseits sieht er sich gezwungen, auch von einem Grashalmzähler, der keinen Grund für sein Tun findet, zu sagen, "in a way it would be an intentio-

⁴ Exemplarisch ist Meles Behandlung von bizarr scheinenden Handlungen, die nicht um eines weiteren Zieles willen ausgeführt werden. Mele hält es für falsch, daraus zu schliessen, dass solche Handlungen aus gar keinem Grund erfolgen: "If our reasons can be every bit as bizarre as our actions, proponents of A2 [Die These: S tut a intentional, gdw. S a aus einem Grund tut.] have no special cause for worry" (1997, 24). Nichts, so Mele, hält uns davon ab, jemandem, der den Drang hat, eine Büchse Farbe zu trinken, einen Grund dies zu tun, zuzuschreiben. Dieser Grund ergibt sich aus dem intrinsischen Wunsch, die Farbe zu trinken. – Mag es auch keinen zwingenden Einwand dagegen geben, dieser Person einen solchen Wunsch und Grund zuzuschreiben, so ist doch schwer zu sehen, was damit gewonnen ist, dass wir ihr auf der Grundlage der bizarren Handlung einen dafür massgeschneiderten ebenso bizarren Grund zuschreiben.

nal action" (1999c, 55).⁵ Raz' einschränkende Bemerkung, dass jeder dies als einen pathologischen Fall erkennen werde, ist zwar korrekt, geht aber an der Sache vorbei: Die pathologischen Fälle – jemand handelt intentional, aber was er tut, ist ihm nicht intelligibel – sind nur möglich, wenn intentionale Handlungen gerade nicht dadurch definiert sind, dass sie aus Gründen erfolgen und deshalb *eo ipso* intelligibel sind. Nur wenn wir Intelligibilität als eine Forderung verstehen, die in den relevanten Fällen nicht immer schon erfüllt ist, sind pathologische Ausnahmen möglich, die zumindest da, wo es nicht um Trivialitäten wie das Ziehen eines geraden Strichs geht, eben deshalb eine Bedrohung für unser Selbstverständnis als Handelnde darstellen können, weil wir uns selbst nicht zu verstehen vermögen – wir sind uns dann ein Rätsel.

Es gilt also das Verhältnis von intentionalen Handlungen und Handeln aus Gründen so zu konzipieren, dass Pathologien nicht ausgeschlossen sind. Ein hilfreicher Vorschlag findet sich in Elizabeth Anscombes Intention. Robert Audi nennt sie neben anderen als Gewährsfrau für die These, dass intentionale Handlungen solche sind, die aus Gründen erfolgen (1997, 102 fn.20). Tatsächlich lautet Anscombes Antwort auf die Frage, was Handlungen, die intentional sind, von jenen unterscheidet, die es nicht sind, aber anders: "[T]hey are the actions to which a certain sense of the question, Why?' is given application; the sense is of course that in which the answer, if positive, gives a reason for acting (1957, 9). Nicht, wie Audi unterstellt, dass die Handlung aus einem Grund erfolgt, zeichnet für Anscombe intentionale Handlungen aus, sondern vielmehr, dass die Frage nach dem Grund der Handlung Anwendung findet. Wenn jemand auf die Frage nach dem Warum seines Tuns antwortet, dass es keinen Grund gab, so bestreitet er deshalb nicht, intentional gehandelt zu haben (denn dazu müsste er die Frage zurückweisen), sondern sagt eben dies, nämlich dass er grundlos gehandelt hat (1957, 25). Zwar gäbe es gemäss Anscombe den Begriff intentionaler Handlungen nicht, wenn die Frage nach dem Warum nie eine positive Antwort, in der ein Grund genannt wird, fände; aber das schliesst nicht aus, dass die Antwort gelegentlich negativ ausfällt (1957, 34).

Im Anschluss an Anscombe können wir sagen, dass intentionale Handlungen solche sind, bei denen es angebracht ist, nach dem Grund, aus dem der Handelnde sie ausführt, zu fragen. Wenn es im Einzelfall keinen solchen Grund gibt, so spricht dies nicht gegen die Intentionalität der Handlung, sondern bedeutet vielmehr, dass sie nicht intelligibel ist. Anders formuliert: Die Bedingung für die Intelligibilität einer Handlung ist nicht bereits eine Bedingung für ihre Intentionalität. Damit haben wir den nötigen Raum für pathologische Fälle geschaffen. Es sind Handlungen, die wegen ihrer Intentionalität die Frage nach dem Grund aufwerfen, bei denen sich aber keine positive Antwort geben lässt.

Gibt es, abgesehen von Handlungen wie dem grundlosen Ziehen eines geraden Strichs oder dem grundlosen Entschluss, eben mal auf 20 zu zählen, Belege für

⁵ Das Beispiel des ohne Grund handelnden Grashalmzählers ist inkompatibel mit der von Raz zwei Seiten zuvor vertretenen These: "We cannot want what we see no reason to want any more than we can believe what we think is untrue or contrary to the evidence." (1999c, 53) Für eine Kritik der These, das Gute sei konstitutives Ziel von Wünschen, vgl. Velleman 2000b.

solche Pathologien? Raz' Grashalmzähler ist als ein Fall einer nicht-intelligiblen intentionalen Handlung konstruiert; gerade die Tatsache, dass er ziemlich konstruiert scheint, begrenzt jedoch seinen Wert als Beispiel, weil er zwar die logische Möglichkeit aufweist, aber nicht zeigt, dass es sich um ein reales Phänomen handelt. Ein realitätsnäheres Beispiel: Unabhängig von unserer moralischen Einschätzung des Lügens haben wir meist einen Grund, weshalb wir Unwahres erzählen, sei es dass wir uns mit einer Notlüge aus einer unangenehmen Affäre ziehen wollen, sei es dass wir jemandes Gefühle nicht verletzen wollen, sei es dass wir Aufschneider sind, sei es dass wir gegenüber allzu Neugierigen unsere Privatsphäre schützen wollen oder sie einfach nur für ihr unziemliches Verhalten bestrafen wollen. Gelegentlich aber lügt jemand grundlos, berichtet von Ereignissen, die sich so nicht zugetragen haben. "Warum lüge ich jetzt eigentlich?", fragen wir uns dann und finden keine Antwort.⁶ Gewiss, das Beispiel ist nicht eindeutig. So könnten wir Zweifel anmelden, ob tatsächlich eine intentionale Handlung vorliegt oder nicht eher ein unbewusstes Verhalten, in das wir hineingeschlittert sind, das wir aber, wenn wir es einmal bemerkt haben, absichtlich fortführen, nun aber aus einem Grund, nämlich dem, eine Peinlichkeit zu vermeiden und unser Gesicht zu wahren. Beim folgenden Beispiel scheint mir dieser Einwand indes nicht gerechtfertigt: Obwohl ich eigentlich schon genügend getrunken habe und keine Lust auf ein weiteres Bier habe, gebe ich nochmals eine Bestellung auf. Nicht dass ich weiss, dass ich aufhören sollte, aber willensschwach meinem Verlangen nachgebe, oder erst wenn das Glas vor mir steht, realisiere, dass ich in Wahrheit gar keine Lust mehr habe; vielmehr ist bereits während ich bestelle klar, dass es eigentlich keinen Sinn macht, ein weiteres Bier zu bestellen. Hier ist kaum fraglich, ob wir es tatsächlich mit einer intentionalen Handlung zu tun haben. Wer das Beispiel bestreiten will, müsste wohl eher nach einem alternativen Grund Ausschau halten.

Wir können es offen lassen, ob es stets möglich ist, angebliche Fälle von nichtintelligiblen intentionalen Handlungen aufzulösen. Es ist für das Folgende auch
nicht entscheidend, ob uns die Überzeugung, es sei logisch unmöglich, intentional zu handeln, ohne einen Grund zu haben (vgl. Davidson 1980, 264), dazu
treibt, oder ob uns daran liegt, Pathologien zu minimieren. Was auch immer
die Einschätzung zur Intentionalität von Handlungen sein mag, unbestritten ist,
dass ihre Intelligibilität davon abhängt, dass sie aus Gründen erfolgen. Die Frage, die sich nun stellt, ist, ob es Gründe sein müssen, die für normativ gehalten
werden.

3. Raz zu bloss-intelligiblen Gründen

Was spricht für die Auffassung, dass die Gründe, die eine Handlung intelligibel machen, solche sein müssen, die der Handelnde selbst als gute Gründe, als normative Gründe anerkennt? Die prominentesten Argumente, weshalb der Handelnde den von ihm verfolgten Zielen normatives Gewicht geben muss, hat wohl Christine Korsgaard vorgebracht: So meint Korsgaard, dass sich die Unterschei-

⁶ Das Beispiel verdanke ich Juliette Gloor.

dung zwischen Handlungen, deren Urheber ich selbst bin, und dem, was sich bloss als Ergebnis des Spiels von in mir wirksamen psychischen Kräften ergibt, nur machen lässt, wenn ich mit meinem Tun ein normatives Urteil verbinde (1996, 219ff.). Eine andere Überlegung Korsgaards geht dahin, dass wir unsere Ziele für normativ verbindlich halten müssen, damit wir an ihnen festhalten können und nicht sogleich bei den ersten Schwierigkeiten, die sich uns in den Weg stellen, vom geplanten Handeln abgehalten oder durch konfligierende Wünsche abgelenkt werden (1997). Ich gehe hier nicht auf Korsgaards Überlegungen ein.⁷ Die folgenden Ausführungen gelten einer alternativen Argumentationslinie, die Joseph Raz in seinem Aufsatz "Agency, Reason, and the Good" entwickelt hat.

Raz will zeigen, dass die Vorstellung von Gründen, die eine Handlung zwar intelligibel machen, aber nicht auf Eigenschaften beruhen, die der Handelnde für wertvoll hält, inkohärent ist. Ich bezeichne einen solchen Grund im Folgenden als bloss-intelligiblen' Grund. Ein bloss-intelligibler Grund ist eine Erwägung, in deren Licht jemand sein Tun versteht, ohne sie für normativ zu halten. Was heisst es nun aber, dass eine Erwägung in den Augen des Handelnden normativ ist? Zunächst bedeutet es, dass sie im Kontext der Begründung eines Sollens in der Weise Gewicht hat, dass sie für (bzw. gegen) eine bestimmte Handlung spricht. Eine normative Erwägung ist relevant für die Frage, ob einen Fehler begeht, wer - vorausgesetzt, dies liegt in seiner Macht - eine bestimmte Handlung ausführt oder unterlässt. Mit einer normativen Erwägung lässt sich eine Handlungsweise als gefordert ausweisen, oder sie kann angeführt werden, um eine Handlung zu rechtfertigen. Wenn wir umgangssprachlich von "guten" Gründen sprechen, bezeichnen wir damit u.a. jene Erwägungen, die (in einer bestimmten Situation) normatives Gewicht haben. In der Regel denken wir dabei an zwei Kategorien, nämlich zum einen an moralisch Gutes, sei es Pflicht oder Supererogatorisches, also über das Gebotene Hinausgehendes, und zum anderen an prudentiell Wertvolles, das unser eigenes Wohlergehen fördert (vgl. Pears 1998, 183ff.). Dies ist so lange harmlos, als wir damit nicht sogenannte Kleine Werte' (vgl. Raz 1999b, 29f.) ausschliessen, etwa die Befriedigung einer als legitim empfundenen Neugier oder die Tatsache, dass ein bestimmtes Verhalten genuin witzig wäre. Obwohl solche Werte weder moralisches Gewicht besitzen noch zwingend unser Leben verbessern, sollten wir den Bereich des Normativen so weit fassen, dass auch sie darin enthalten sind. Andernfalls wäre nämlich geradezu trivialerweise richtig, dass es als nicht normativ betrachtete Gründe gibt, die Handlungen intelligibel machen. Beispiele dafür wären eben, dass jemand aus purer Neugier herausfinden will, wie etwas funktioniert, oder dass er andere erheitern möchte.

In aller Regel (zu möglichen Ausnahmen siehe Abschnitt 4) machen natürlich normative Gründe, wie sie der Handelnde sieht, eine Handlung intelligibel: Jemandes Überzeugung, es sei moralisch gefordert, zur Linderung des Welthungers beizutragen, lässt es ihm begreiflich erscheinen, dass er zehn Prozent seines Einkommens abgibt. Gleiches gilt für nichtmoralische normative Überzeugungen. Die zur Diskussion stehende These besagt lediglich, dass es daneben blossintelligible Gründe gibt, die eine Handlung für den Ausführenden verstehbar machen, jedoch nicht seinen normativen Support haben.

⁷ Für eine Kritik von Korsgaards Argumenten, vgl. Wallace 2001.

Als Beispiel für einen – angeblichen – bloss-intelligiblen Grund nennt Raz, dass andere verletzt werden (1999b, 24–26). Nicht dass der Handelnde irrtümlich meint, es sei gut, andere zu verletzen; vielmehr ist er selbst davon überzeugt, dass es pro tanto falsch ist, so zu handeln, und es ist womöglich gerade die Tatsache, dass es falsch ist, in der er einen bloss-intelligiblen Grund sieht, so zu handeln. Raz stellt dem Vertreter solcher Gründe die Aufgabe, zu erklären, "how it is that non-goodmaking qualities make an action eligible" (1999b, 27). Dies ist sein Argument, weshalb diese Aufgabe unlösbar sein soll:

"The difficulty in explaining the eligibility of actions in ways other than by reference to good-making qualities may make one doubt the objection [der Einwand, dass die Eigenschaften, die eine Handlung intelligibel machen, nicht mit den Eigenschaften, die sie gut machen, identisch sein müssen]. But is it just failure of imagination which makes the classical approach seem the only coherent account to have? I do not think so. The problem is of finding conceptual room for an alternative. Suppose we concede the objection and allow that one has reason to hurt others. It would seem that those who do not hurt others, or who deny that the fact that an action would hurt others is in and of itself a reason to perform it, are irrational, or at least imperfectly rational, for they fail to acknowledge such reasons. If cogent this argument constitutes a refutation of the objection, its reductio ad absurdum. The refutation cannot be avoided by claiming that badmaking properties are permissive reasons. They are not, and it is wrong to follow them." (Raz 1999b, 28)

Als *eligibility* bezeichnet Raz den Status einer Handlung, die durch intelligible Gründe gestützt wird; eine Handlung ist eligibel, wenn es Gründe gibt, die ihre Ausführung intelligibel machen.⁸ Raz' nicht leicht zu verstehendes Argument lässt sich folgendermassen rekonstruieren:

- (1) Per Definition gilt: Intelligible Gründe machen eine Handlung eligibel.
- (2) Per Definition gilt: Bloss-intelligible Gründe beruhen nicht auf gut-machenden Eigenschaften.
- (3) Annahme: Es gibt bloss-intelligible Gründe.
- (4) Generell gilt: Wer Gründe nicht befolgt oder nicht zumindest anerkennt, ist irrational.
- (5) Mit (4) gilt auch: Wer bloss-intelligible Gründe nicht befolgt oder nicht zumindest anerkennt, ist irrational.
- (6) Annahme: Andere zu verletzen ist ein bloss-intelligibler Grund.

⁸ Vgl. Raz 1999b, 24: "[T]he eligibility of actions, that is their possible attraction to an agent" und 26f.: "[R]easons make actions eligible by making their choice intelligible from the point of view of their agents."

(7) Aus (5) und (6) folgt: Wer andere nicht verletzt oder andere zu verletzen nicht zumindest als Grund anerkennt, ist irrational.

- (8) Objektiv gilt: Es ist pro tanto falsch, andere zu verletzen.
- (9) Es ist absurd, dass irrational ist, wer andere nicht verletzt oder andere zu verletzen nicht zumindest als Grund anerkennt.

Es folgt: (3) und damit auch (6) sind falsch.

Raz' Argument ist mehrfach problematisch, allerdings in instruktiver Weise, weil es zeigt, wie bloss-intelligible Gründe funktionieren müssen. Zum einen steckt in Punkt (3) die ungedeckte und zudem wenig plausible Annahme, dass die Erwägungen, die mir mein eigenes Tun intelligibel machen, das auch für alle anderen im Hinblick auf ihr jeweiliges Handeln leisten müssen. Mag die damit unterstellte Akteursneutralität bezüglich normativer Gründe, sowohl solche moralischer als auch solche prudentieller Art, durchaus vieles für sich haben; dass auch intelligible Gründe akteursneutral sind, ist wenig überzeugend. Denn diese haben ja gerade nach Raz' eigenem Verständnis damit zu tun, was eine Handlung für einen Handelnden attraktiv macht. Wer es attraktiv findet, andere zu verletzen, ist aber in keiner Weise darauf festgelegt, dass auch andere das attraktiv finden sollten, und muss sie nicht für irrational halten, wenn sie nicht begreifen können, was ihn reizt. Schwer nachvollziehbar ist zum anderen, was mit Punkt (8) gezeigt werden soll: Dass andere zu verletzen pro tanto falsch ist, stand hier gar nie zur Debatte. Da aber eligibility nicht einmal die Frage subjektiver Richtigkeit betrifft – auch in den Augen desjenigen, der andere zu verletzen als einen bloss-intelligiblen Grund ansieht, kann es normativ falsch sein, so zu handeln ist eine Aussage darüber, dass es objektiv falsch ist, andere zu verletzen, gleich doppelt irrelevant.

Raz antizipiert den Einwand, dass eine petitio principii vorliegt, insofern sein Argument unterstellt, dass intelligible Gründe zugleich normative Gründe sind, was ja eben strittig ist. Sein Gegeneinwand ist, dass eine solche Entkoppelung den Punkten (4) und (5) nicht gerecht wird: Wie lässt sie sich mit der Tatsache vereinbaren, dass es falsch ist, einem Grund nicht nachzukommen, es sei denn um einem stärkeren Grund zu folgen? Die Inkohärenz von bloss-intelligiblen Gründen sieht Raz darin, dass sich nicht erklären lässt, wie es falsch sein kann, nicht in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln (1999b, 28). Die normative Kraft von Gründen, die darin besteht, dass einen Fehler begeht, wer ihnen nicht nachkommt, ohne dass stärkere Gegengründe vorliegen, lässt sich bei Gründen, die nicht damit verbunden sind, was der Handelnde für normativ gut hält, nicht plausibel machen.

Dieses Anschluss-Argument kommt ohne den strittigen Rekurs auf Akteursneutralität für intelligible Gründe aus und vermeidet auch den eigenartigen übergang von der Intelligibilität von Handlungen zu ihrer normativen Richtigkeit. Die normative Kraft der Gründe, auf die Raz sich beruft, ist in zweifachem Sinn eine rein interne: Sie stellt sich als intrapersonales Problem für denjenigen, der anerkennt, dass er einen bloss-intelligiblen Grund hat, etwa den, andere zu verletzen. Zudem betrifft sie allein die Intelligibilität. Warum ist es einer solchen Person

nicht unverständlich, wenn sie es ohne Gegengrund unterlässt, andere zu verletzen? Dennoch taugt das Argument nicht. Zum einen ist Punkt (4) fraglich: Wie an anderer Stelle ausgeführt worden ist, gilt nicht generell für normative Gründe, dass sie nicht zu befolgen, irrational ist (vgl. Anwander 2003 sowie Gert 2000 und forthcoming).

9 A fortiori gilt dies auch nicht für intelligible Gründe. Doch selbst wenn Punkt (4) bezüglich normativer Gründe richtig wäre, bliebe immer noch zu zeigen, dass auch bloss-intelligible Gründe nicht ohne Gegengrund ignoriert werden dürfen, dass also einen Fehler begeht, wer einen solchen Grund ignoriert. Punkt (5) ist aber umso fragwürdiger, als der Handelnde, anders als bei normativen Gründen, hier zumindest teilweise der letzte Richter darüber ist, was ihm attraktiv erscheint und für ihn Sinn macht. Schliesslich könnte man gar Punkt (5) zugestehen, doch zugleich darauf hinweisen, dass Raz gar nicht gezeigt hat, dass es im Hinblick auf eligibility nicht problematisch ist, wenn jemand eine bestimmte Handlung zwar für herausragend intelligibel hält, aber dennoch etwas anderes tut. 10 Dabei wäre auch darauf zu achten, dass die Rechnung korrekt gemacht wird: Nicht einzig dass es jemandem attraktiv erscheint, andere zu verletzen (die bloss-intelligiblen Gründe), sondern auch, dass er es für falsch hält, so etwas zu tun (die normativen Gründe), bestimmt, was für ihn intelligibel ist. Was am meisten Sinn macht, dürfte deshalb in der Regel nicht eine Handlung sein, für die ausschliesslich bloss-intelligible Gründe sprechen. Diese Gegeneinwände sollten genügend deutlich machen, dass es Raz nicht gelungen ist, die konzeptuelle Inkohärenz bloss-intelligibler Gründe zu beweisen. 11

Bevor nun am Beispiel expressiver Handlungen gezeigt wird, dass und wie bloss-intelligible Gründe möglich sind, ist auf einen weiteren prinzipiellen Einwand gegen die hier vertretene Konzeption einzugehen. Unterscheidet man nämlich innerhalb der Binnenperspektive des Handelnden zwischen subjektiver Richtigkeit und Intelligibilität, so liegt die Frage nahe, ob denn einen Fehler begeht, wer in nicht-intelligibler Weise handelt. Würde dies aber nicht eine fragwürdige Verdoppelung von Normativität bedeuten? Oder haben wir zumindest einen objektiven normativen Grund, in einer intelligiblen Weise zu handeln?

Wie bereits oben bemerkt worden ist, sind Handlungen, die nicht verstehbar sind, tatsächlich pathologisch; mit ihnen bzw. den Handelnden ist etwas nicht in Ordnung. Das lässt sich folgendermassen präzisieren: Wenn es stimmt, dass Intelligibilität konstitutives Ziel von Handlungen ist (vgl. Velleman 2000a), dann ist Handeln, das die jeweilige Person nicht verstehen kann, schlechtes Handeln

⁹ Die normative Kraft von praktischen Gründen besteht darin, dass sie Faktoren sind, die den normativen Status von Handlungen (sowie Wünschen, Emotionen u.a.) bestimmen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen ihrer fordernden und ihrer rechtfertigenden Wirkung. Gründe brauchen nicht in beiden Hinsichten gleich stark zu sein, und es ist möglich, dass ein Grund überhaupt nur eine rechtfertigende Kraft hat. Wenn ein Grund keine fordernde Kraft hat, ist es nicht irrational, ihn ohne stärkere Gegengründe zu übergehen.

 $^{^{10}}$ Zur Möglichkeit von Akrasia bezüglich Intelligibilität, vgl. Stocker 2002, 7.

Neben diesem Argument zur normativen Kraft von bloss-intelligiblen Gründen entwickelt Raz in seinen Aufsätzen zum Zusammenhang von Handeln, Rationalität und Normativität (1999a; 1999b; 1999c) mindestens zwei weitere Argumente, auf die hier nicht eingegangen wird. Stocker 2002, der sich ausführlich mit Raz' Überlegungen zu Intelligibilität und Normativität befasst, diskutiert diese weiteren Argumente unter den Stichworten "Self-understanding" und "Anomic Reasons".

- nicht im Sinne von moralisch verwerflichem oder unklugem, sondern im Sinne von defektem Handeln. Solches Handeln muss in der Weise als defekt gelten, wie eine Meinung, die nicht wahr ist, als defekt gilt, weil sie ihr konstitutives Ziel, wahr zu sein, verfehlt. Daraus, dass in der hier vertretenen Konzeption, anders als etwa bei Korsgaard oder Raz, Intelligibilität nicht mit subjektiver Richtigkeit zusammenfällt, ergibt sich aber ebenso wenig eine fragwürdige Verdoppelung von Normativität, wie sich aus der kaum umstrittenen Differenz zwischen subjektiver

Richtigkeit, oft als Rationalität bezeichnet, und objektiver Richtigkeit ein unlösbares theoretisches Problem ergibt. Oder um eine andere (allerdings nicht perfekte) Parallele zu bemühen: So wie autonomes Handeln anspruchsvoller ist als intentionales Handeln, ist subjektive Richtigkeit anspruchsvoller als Intelligibilität. Weder dort noch hier ergibt sich aus unterschiedlich robusten Konzepten ein Problem.

4. Intelligibles Handeln ohne normative Gründe

Gegen die These, dass intentionales Handeln normative Urteile der Art, so zu handeln sei gut oder richtig, bedingt, ist eingewendet worden, dass kleine Kinder oder Tiere zwar Ziele haben können, aber nicht über die entsprechenden normativen Konzepte verfügen (vgl. Railton 1997, 65f.). Selbst wenn dieser grundsätzliche Einwand bezüglich intentionaler Handlungen triftig ist, so taugt er für unsere Zwecke wenig, denn mit gleichem Recht liesse sich bestreiten, dass diesen Wesen ihr eigenes Tun intelligibel ist. Stellt sich Tieren und kleinen Kindern die Frage, ob sie das, was sie tun, verstehen können? Sollte die Antwort wider Erwarten positiv ausfallen, so sind die konzeptuellen Kapazitäten, die dafür erforderlich sind, dass einem das eigene Tun zum Rätsel werden kann, sicher nicht geringer als diejenigen, die es für normative Urteile braucht. Zudem wäre mit einem Argument, dass es möglich sein muss, ohne normatives Urteil intentional zu handeln, noch nicht gezeigt, wie solches Handeln funktioniert. Der Nachweis, dass es bloss-intelligible Gründe gibt, die Handeln begreifbar machen, ohne auf normativen Überzeugungen zu beruhen, muss deshalb anders geführt werden.

Im Gefolge des Artikels "Arational Action" von Rosalind Hursthouse werden expressive Handlungen oft als Beleg für intentionale Handlungen, die nicht aus Gründen erfolgen, genannt (vgl. Iorio 1998, 239–244; Döring 2000, 293–300 und kritisch Raz 1999b). Nach Hursthouse ist es in bestimmten Fällen eine Emotion, auf die Handelnde bei der Erklärung ihres Tuns Bezug nehmen, etwa: Ich springe auf und ab – vor Aufregung; ich verstecke mich unter der Bettdecke – aus Angst; ich posiere vor dem Spiegel – aus Stolz. Zwei Überlegungen verbieten es allerdings, die von Hursthouse als arationale Handlungen bezeichneten Verhaltensformen unmittelbar als Beleg für die These, es gebe bloss-intelligible Gründe, heranzuziehen. Zum einen geht es Hursthouse nicht um Intelligibilität, und bei manchen ihrer Beispiele ist es tatsächlich eher zweifelhaft, ob den Handelnden verständlich ist, was sie tun. Zum anderen richtet sich ihre Kritik gegen die Standardkonzeption von Gründen als einer Kombination von Wunsch und Überzeugung. Spezifisch geht es ihr darum, dass den arational Handelnden nicht

die Überzeugung zugeschrieben werden kann, sie würden in einer bestimmten Weise handeln, um etwas für gut Gehaltenes zu erreichen. Dies ist aber nicht die hier vertretene Konzeption: Als Grund bezeichne ich sämtliche Ereignisse und weitere Zustände, mit Blick auf welche jemand handelt. Handeln ist intelligibel, wenn es als Reaktion auf einen solchen Grund gesehen werden kann.

Dennoch können manche expressive Handlungen als Beleg für Handlungen aus bloss-intelligiblen Gründen dienen. Voll Zorn über den untreuen Ehemann, von dessen Seitensprung sie erfahren hat, sticht die Gattin einem Photo, das sie in besseren Zeiten von ihm erhalten hat, die Augen aus und zerreisst es schliesslich. Ihr geht es nicht darum, dem Treulosen ihre Empörung zu signalisieren, noch traktiert sie das Photo in psychohygienischer Absicht, hoffend, dass es ihr besser gehe, wenn sie ihrem Ärger Luft gemacht hat. Die Handlung dient nicht als Mittel zur Erreichung eines weiteren Ziels. (Schon gar nicht ist ihr die absurde Überzeugung zuzuschreiben, das Malträtieren des Photos sei ein geeignetes Mittel, den Abgebildeten selbst physisch zu verletzen.) Auf die Frage, weshalb sie auf das Photo einsteche, würde die Frau vielmehr antworten: "Weil der Kerl mich betrogen hat." Und damit hätte sie einen Grund genannt, der ihr intentionales Handeln intelligibel macht.

Drei Fragen sind zu klären, damit das Beispiel als Beleg für die These gelten kann, dass es bloss-intelligible Gründe gibt: (a) Liegt wirklich eine intentionale Handlung vor? (b) Macht der angegebene Grund die Handlung intelligibel? (c) Ist der angegebene Grund ein bloss-intelligibler?

(ad a) Unbestreitbar ist, dass die empörte Gattin handelt und dass ihr unmittelbar bewusst ist, was sie tut. Fraglich könnte scheinen, ob ihrem Tun ein internes Ziel eignet und ob sie Kontrolle über ihr Handeln hat. Anders als etwa in Fällen, in denen jemand verärgert auf den Tisch haut, lässt sich hier allerdings zwanglos ein solches Ziel zuschreiben. Wenn sie die Augen beim ersten Mal nicht trifft, wird sie nochmals zustechen, bis es ihr gelungen ist, das Bild des verhassten Kerls zu vernichten. Und während es durchaus sein mag, dass es ihr in ihrem emotionalen Zustand schwerer fällt, ihre Handbewegungen zu koordinieren, so hat sie doch sowohl über Ausführung als auch über Initiierung und Beendigung ihrer Handlung eine gewisse Kontrolle.

(ad b) Was der Gattin ihr eigenes Tun intelligibel macht, ist die Tatsache, dass sie eine kohärente Geschichte zu erzählen weiss, die ihre Zerstörung des Photos als eine Reaktion auf das schändliche Verhalten ihres Ehemannes beschreibt (vgl. Raz 1999b, 43). Das unterscheidet sie von jemandem, der wie in einem Beispiel von Harry Frankfurt im Verlauf einer angeregten, aber freundlichen Unterhaltung plötzlich einen Wutanfall kriegt, die Kontrolle verliert, mit Gegenständen um sich wirft und seinen Gesprächspartner massiv beschimpft: "nothing has happened that makes his behaviour readily intelligible" (1988, 63). Im Fall der betrogenen Gattin ist ja etwas geschehen, das ihr Verhalten nachvollziehbar macht. Sie handelt im Hinblick auf die Tatsache, dass ihr Ehemann sie betrogen hat; dieser Vorfall ist der Grund, aus dem sie handelt und der ihr Tun einsichtig macht.

Lässt sich die Rede von einer kohärenten Geschichte präzisieren? Die Gattin lässt ihren Zorn nicht an irgend einem Objekt aus, sondern wählt einen Gegen-

stand, der in signifikanter Weise mit dem Anlass ihrer emotionalen Erregung und ihres destruktiven Verhaltens verbunden ist (vgl. Raz 1999b, 41). Sie kann das, was sie tut, als eine passende Reaktion auf das Vorgefallene beschreiben. Eine Reaktion erscheint passend, wenn sie zwei Bedingungen erfüllt: Erstens muss die Handlung quantitativ in Proportion zum Ereignis stehen, auf das sie reagiert. Ich verstehe mich wohl selbst nicht, wenn ich anlässlich einer wiederholt nicht funktionierenden Computer-Maus nicht bloss auf das Gerät einhaue, sondern gleich die ganze Büroeinrichtung kurz und klein schlage. Zweitens ist eine inhaltliche Beziehung zwischen Anlass und Handlung erforderlich. Wenn uns das Verhalten einer bestimmten Person kränkt, wird sich unsere Destruktivität typischerweise nicht gegen die Zimmerpflanze oder einen unbeteiligten Dritten richten, sondern sich die Person selbst oder etwas, was mit ihr assoziiert ist, zum Objekt wählen. Andernfalls ist das Verhalten nur beschränkt verstehbar. Was nun als passende Ausdrucksform gelten kann - was quantitativ in einem angemessenen Verhältnis steht und was inhaltlich eine signifikante Verbindung darstellt - ist offenkundig weder universal festgelegt noch rein individuell, sondern in hohem Masse kulturell bedingt. Ob ein Verhalten als Expression von Empörung, Verachtung oder umgekehrt Freude, Wertschätzung funktioniert, ist auch in nicht-kommunikativen Zusammenhängen abhängig davon, was solches Verhalten konventionell bedeutet.

Es ist also durchaus nicht so, dass es für das Handeln der Gattin keinen Grund gibt, und sich ihr Verhalten nur kausal erklären lässt, etwa der Art, dass ihre emotionale Erregung – Enttäuschung, Empörung, Wut – Ursache ihres Verhaltens sei. Dann wäre ihr Verhalten in der Tat nicht intelligibel. Nun könnte man aber mit Hursthouse dennoch darauf bestehen, dass die Gefühle es sind, mit denen die expressive Handlung verständlich zu machen ist. Dem ist zweierlei entgegen zu halten: Zum einen handelt die betrogene Gattin eben nicht im Hinblick auf ihre Gefühle, wie sie es tun würde, wenn sie zur Beruhigung ein Medikament einnähme oder um Ruhe zu finden, für einige Zeit das Haus verliesse. Zum anderen ergeben sich aus der puren emotionalen Erregung keine hinreichend präzisen Bedingungen, wann eine Handlung passt, d.h. intelligibel ist, und wann nicht. Bloss aus Wut könnte die Gattin alles Mögliche tun. 13

Das heisst jedoch nicht, den Emotionen beim Verstehen expressiver Handlungen jegliche Bedeutung abzusprechen. Sie sind zwar nicht Gründe, doch stellen sie "Ermöglichungsbedingungen" dar (vgl. Dancy 2000, 127f.; ähnlich Bittner 2001, 106f., 124f.). Eine Ermöglichungsbedingung ist nicht selbst Teil der Erklärung, sondern bezeichnet eine Bedingung, die erfüllt sein muss, damit die Erklärung funktioniert. Würde es die Frau völlig kalt lassen, dass ihr Gatte fremdgegangen ist, so wäre in der Tat nicht intelligibel, weshalb sie in dieser Weise auf das Vorgefallene reagiert. Die Empörung macht es erst möglich, dass der Frau das Verhalten ihres Gatten als ein Grund erscheint, auf das Photo einzustechen. Damit ist allerdings noch zu wenig gesagt. So allgemein formuliert, ist

¹² Wie Döring zu einem leicht anderen Beispiel meint (2000, 293).

¹³ Es ist kein Einwand, dass Gefühle wie Enttäuschung, Empörung, Wut ein intentionales Objekt haben, denn dieses Objekt ist nichts anderes als der Anlass, der als Grund die Handlung intelligibel macht.

es nämlich auch eine Bedingung, dass nicht zuvor die Welt untergeht, der Sauerstoffgehalt in der Luft plötzlich rapide absinkt oder die Frau das Bewusstsein verliert. Offensichtlich spielen die Gefühle eine signifikantere Rolle. Diese ergibt sich folgendermassen: Die Gefühle, die es ermöglichen, dass die Frau darin, dass der Mann sie betrogen hat, einen Grund sieht, das Photo zu traktieren, gehen auf eben diese Tatsache zurück. Es gibt einen engen Konnex: Das Vorgefallene, das vor dem Hintergrund der Gefühle als Grund für die Handlung erscheint, ist zugleich der Anlass für diese Gefühle und macht sie ihrerseits intelligibel. Damit lässt sich der Unterschied zu jenem nur beschränkt nachvollziehbaren Verhalten erfassen, dass jemand seine durch den Chef am Arbeitsplatz erlittene Frustration zu Hause an der völlig unbeteiligten Familie auslässt. Hier fehlt eine Verbindung zwischen Anlass, Gefühl und Handlung.

(ad c) Dass die betrogene Gattin die Zerstörung des Photos nicht als Mittel zu einem weiteren Zweck betrachtet, beweist noch nicht, dass sie im Fehlverhalten ihres Mannes einen bloss-intelligiblen Grund für ihr Verhalten sieht. Denn sie könnte es auch als intrinsisch gut betrachten, so zu handeln. Es ist jedoch schwer zu sehen, was für diese Interpretation spricht. Oft liegt es bei Menschen, die anderen absichtlich schaden, nahe, ihnen die Überzeugung zuzuschreiben, diese hätten es verdient und gehörten bestraft. Diese Möglichkeit entfällt hier aber, da die Frau ihrem Ehemann gar nicht schadet – sie zerstört nicht sein Eigentum, sondern vielmehr ihr eigenes. Ihr die Meinung zu unterstellen, sie selbst verdiene es, bestraft zu werden, scheint aber in diesem Kontext ähnlich abwegig wie die Vorstellung, das zerstörerische Werk bereite ihr besondere Lust. 14 Doch selbst wenn sie tatsächlich Lust dabei empfände, auf das Photo des verhassten Mannes einzustechen, so wäre damit noch nicht gesagt, dass sie diese positiv bewertet. Es ist oft bemerkt worden: Vergnügen an einer Sache zu empfinden und solches Vergnügen positiv zu bewerten sind zwei verschiedene Dinge. Es ist diese Differenz zwischen dem, was uns attraktiv erscheint, und dem, was wir für gut halten, welche die Existenz bloss-intelligibler Gründe erklärt. 15

Eine Verstimmung oder ein negatives Gefühl als Ermöglichungsbedingung dafür, dass eine Handlungsweise, die gerade weil sie negativ bewertet wird, als passend erscheint, ist zudem der Schlüssel zu jenen beunruhigenden Fällen, in denen jemand sub specie mali handelt (vgl. Stocker 1979; 2002 und Velleman 2000b). Nach einer schwerwiegenden negativen Erfahrung mag es für jemanden Sinn machen, etwas zu tun, das immerhin insofern passt, als er es ebenfalls negativ bewertet. Wer sich betrinken geht, nachdem er seine Stelle verloren hat oder eine Beziehung zu Ende gegangen ist, muss dies nicht mit dem Gedanken tun,

¹⁴ Wie Hursthouse bemerkt, bereitet die Befriedigung von Wünschen, arational zu handeln, keineswegs immer Lust, sondern kann im Gegenteil dazu führen, dass man sich schlecht fühlt (1991, 63).

¹⁵ Warren Quinns Analyse des Pyromanen, der nicht bloss einen zwanghaften Drang verspürt, sondern wirklich Vergnügen dabei empfindet, ein Gebäude brennen zu sehen, basiert ebenfalls auf dieser Differenz zwischen 'etwas attraktiv finden' und 'es als gut bewerten'. Für Quinns Pyromanen stellt die Aussicht auf ein solches Vergnügen eine echte Versuchung dar; er ist aber nicht so pervers, es auch für gut zu halten. Die Erfahrungsgüter, die dieser Pyromane verfolgt, so Quinn, machen sein Handeln intelligibel (!), wenn sie es auch nicht rationalisieren (1995, 201).

dass er sich hinterher besser fühlt (was ohnehin kaum jemand ernsthaft glauben wird) oder zumindest für eine Weile sein Leid vergessen kann. Was ihn bei seinem selbstdestruktiven Verhalten leitet, kann das Bedürfnis sein, auf das ihm passiv widerfahrene Übel damit zu antworten, dass er selbst aktiv etwas Schlechtes tut. Wenn umgekehrt eine einigermassen aufgeräumte Stimmung Ermöglichungsbedingung dafür ist, dass uns das, was wir für gut und richtig halten, auch als attraktiv und passend erscheint, so mag für den, der bitter enttäuscht und tief verzweifelt ist, gar das einzig Intelligible darin bestehen, etwas zu tun, was er für wertlos hält. Nur ein weiteres Übel scheint dem erlittenen Übel angemessen. Nicht allein, dass ihn das, was er für gut hält, nicht zu motivieren vermag, es macht für ihn schlicht keinen Sinn.

5. Handlungstheorie ohne normative Implikationen

Auf der Ebene unseres realen Handelns ist der Druck, intelligible Gründe an normative Gründe anzubinden, verständlich. Zum einen führen wir Gründe typischerweise in Kontexten an, in denen wir unser Tun vor anderen rechtfertigen und umgekehrt Handlungen von ihnen einfordern; dazu taugen nur normative Gründe. Die selbstreflexiven Momente, in denen wir uns die Frage stellen, warum wir denn eigentlich in einer bestimmten Weise handeln, sind Ausnahmen. Und auch dann geben wir uns gewöhnlich nicht damit zufrieden, dass wir uns selbst nicht ein Rätsel sind, sondern wollen vor uns selbst als solche erscheinen, die richtig handeln. Für das erste reichen bloss-intelligible Gründe, doch für das zweite taugen wiederum nur Gründe, die wir selbst als normativ anerkennen. Im Einklang mit und aus den eigenen normativen Uberzeugungen zu handeln und sein Tun in deren Licht zu sehen, ist durchaus erstrebenswert. Doch eine Selbstverständlichkeit ist es nicht: Auch unter normalen Bedingungen kann uns attraktiv erscheinen, was wir nicht für gut halten; mitunter passt auch das, was wir für schlecht halten; und in ernsthaft pathologischen Fällen macht nur das Sinn, wovon wir überzeugt sind, dass es schlecht ist.

Auf der Ebene der philosophischen Reflexion rührt der Druck, nur jene Erwägungen als intelligible Gründe zuzulassen, die vom Handelnden als normative Gründe verstanden werden, von einer Tendenz, diesen Streitpunkt mit der Frage zu vermengen, ob Wünsche normative Handlungsgründe abgeben können. Letztere Frage wurde hier gar nicht berührt. Vielmehr sollte gezeigt werden, dass selbst innerhalb der Perspektive des Handelnden zwischen dem, was für ihn Sinn macht, und dem, was er für gut und richtig hält, zu unterscheiden ist. Das für Handlungen konstitutive Ziel, intelligibel zu sein – die Angemessenheit der Frage nach Gründen – fällt nicht mit dem Ideal zusammen, in einer als normativ richtig erkannten Weise zu handeln.

¹⁶ Dies gilt etwa für die mehrfach zitierten Arbeiten von Raz. Typisch für diese Tendenz ist auch der in diesem Zusammenhang oft erwähnte Artikel von Quinn 1995, der sich explizit in einer metaethischen Debatte verordnet.

Bibliographie

Anscombe, G. E. M. (1957), Intention, Oxford

Anwander, N. (2003), Zur normativen Kraft praktischer Gründe, in: P. Schaber/R. Hüntelmann (Hg.), Grundlagen der Ethik. Normativität und Objektivität, Frankfurt/M., 163-179

Audi, R. (1997), Acting for Reasons, in: A. Mele (ed.), The Philosophy of Action, Oxford, 75–105

Bittner, R. (2001), Doing Things for Reasons, Oxford

Buss, S. (1999), What Practical Reason Must Be if We Act for Our Own Reasons, in: Australasian Journal of Philosophy 77, 399-421

Dancy, J. (2000), Practical Reality, Oxford

Davidson, D. (1980), Essays on Actions and Events, Oxford

Davis, L. H. (1994), Action (1), in: S. Guttenplan (ed.), A Companion to the Philosophy of Mind, Oxford, 111-117

Döring, S. A. (2000), Motivation und Rechtfertigung. Zu T. M. Scanlons Theorie der moralischen Motivation, in: M. Endress/N. Roughley (Hg.), Anthropologie und Moral. Philosophische und soziologische Perspektiven, Würzburg, 271–307

Endres, K. B. (2003), Practical Reasons, in: P. Schaber/R. Hüntelmann (Hg.), Grundlagen der Ethik. Normativität und Objektivität, Frankfurt/M., 67–88

Frankfurt, H. (1988), Identification and Externality, in: The Importance of What We Care About, Cambridge, 58-68

Gert, J. (2000), Practical Rationality, Morality, and Purely Justificatory Reasons, in: American Philosophical Quarterly 37, 227–243

— (forthcoming), Requiring and Justifying. Two Dimensions of Normative Strength, in: *Erkenntnis*

Goldman, A. (1970), A Theory of Human Action, Englewood Cliffs

Guttenplan, S. (1994), An Essay on Mind, in: S. Guttenplan (ed.), A Companion to the Philosophy of Mind, Oxford, 1-107

Hursthouse, R. (1991), Arational Actions, in: The Journal of Philosophy 88, 57-68 Iorio, M. (1998), Echte Gründe, echte Vernunft, Dresden

Korsgaard, Ch. (1996), The Sources of Normativity, Cambridge

— (1997), The Normativity of Instrumental Reason, in: G. Cullity/B. Gaut (eds.), Ethics and Practical Reason, Oxford, 215–254

Lawrence, G. (1995), The Rationality of Morality, in: R. Hursthouse/G. Lawrence/W. Quinn (eds.), Virtues and Reasons. Philippa Foot and Moral Theory, Oxford, 89–147

Lillehammer, H. (2003), The Idea of a Normative Reason, in: P. Schaber/R. Hüntelmann (Hg.), Grundlagen der Ethik. Normativität und Objektivität, Frankfurt/M., 41-65

Pears, D. (1998), Motivated Irrationality, South Bend

Quinn, W. (1995), Putting Rationality in its Place, in: R. Hursthouse/G. Lawrence/W. Quinn (eds.), Virtues and Reasons, Philippa Foot and Moral Theory, Oxford, 181–208

Railton, P. (1997), On the Hypothetical and the Non-Hypothetical in Reasoning about Belief and Action, in: G. Cullity/B. Gaut (eds.), Ethics and Practical Reason, Oxford, 53–79

Raz, J. (1999a), When We are Ourselves: The Active and the Passive, in: Engaging Reason. On the Theory of Value and Action, Oxford, 5-21

— (1999b), Agency, Reason, and the Good, in: Engaging Reason. On the Theory of Value and Action, Oxford, 22-45

- (1999c), Incommensurability and Agency, in: Engaging Reason. On the Theory of Value and Action, Oxford, 46-66
- Stocker, M. (1979), Desiring the Bad: An Essay in Moral Psychology, in: *The Journal of Philosophy* 76, 738–753
- (2002), Raz on the Intelligibility of Bad Acts, Ms.
- Velleman, D. (2000a), Introduction, in: The Possibility of Practical Reason, Oxford, 1–31
- (2000b), The Guise of the Good, in: The Possibility of Practical Reason, Oxford, 99-122
- Wallace, R. J. (2001), Normativity, Commitment, and Instrumental Reason, in: *Philosophers' Imprint 1 (3)*, 1–26